



Reformierte Kirchgemeinde Baden
Teilkirchgemeinde Baden-Ennetbaden
Betriebskommission

Oelrainstrasse 21
5400 Baden

056 200 55 00
info@ref-baden.ch
ref-baden.ch

Baden, 6. März 2018 | hej

Benutzungsreglement geltend für

- **Reformierte Kirche Baden**
Oelrainstrasse, 5400 Baden
und
- **Parkkapelle an der Römerstrasse**
Römerstrasse, 5400 Baden

1. Die Kirche ist das erste und wichtigste Versammlungslokal der reformierten Ortsgemeinde. „Chile“ heisst für beides unser liebevolles Mundartwort, entlehnt bei den israelitischen Gemeinden der Nachbarschaft.
Der Kahal קהל (hebräisch) ist die Gemeinde(-versammlung) und auch das Versammlungslokal. קהל bedeutet rufen: zusammenrufen, anrufen, ausrufen. Dazu dient auch die reformierte Kirche Baden. Dieser Dienst geht allen anderen möglichen Nutzungen vor. Er soll in jedem Fall durch die Kirche selbst spürbar bleiben.
2. Vor jeder Veranstaltung in der Kirche ertönt das Glockengeläut.
3. Die Kirche bietet für Besucherinnen und Besucher maximal 250 Plätze (plus 50 Stehplätze). Jeder Veranstalter muss durch geeignete Massnahmen dafür besorgt sein, dass die Maximalbelegung nicht überschritten wird.
4. Der Kirchenraum ist fest möbliert. Die Möbel lassen sich nicht verschieben. Respektvoll darf die Möblierung auch anders benutzt werden, als es ihre Form und künstlerische Gestaltung meint.
 - Bei Veranstaltungen, die nicht durch die Kirchgemeinde und ihre Pfarrdienste verantwortet werden, muss die Betriebskommission (BK) vorgängig orientiert sein.
 - Bei Veranstaltungen der Kirchgemeinde nur dann, wenn die Nutzung erheblich abweicht.
5. Veranstaltungen, die nicht durch die Kirchgemeinde und ihre ordinierten Dienste verantwortet werden oder in deren Auftrag und Stellvertretung, sind gebührenpflichtig.
Wo es sich um Veranstaltungen anderer kirchlicher Trägerschaften handelt, können die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden, ebenso bei rein karitativen Anlässen.
6. Der Sigrüst muss bei allen Veranstaltungen anwesend sein! Er hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Kirche und in deren Umgebung zu sorgen. Seine Anordnungen sind verbindlich.
Dritte Veranstalter schulden der reformierten Kirchgemeinde ein Entgelt für die Präsenzzeit des Sigrüsten und seine allfälligen weiteren Dienste gemäss Gebührenordnung.

7. Benutzungsanfragen für Anlässe sind per Formular einzureichen. Das Formular ist hinterlegt unter: www.ref-baden.ch/unsere-kirchgemeinde/gebaeude-und-raeume/raumanfrage

Die Betriebskommission überprüft und entscheidet über die Gesuche. Nichtkirchliche Veranstaltungen werden in der Regel nicht bewilligt.

8. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gelten für die Benutzung der Räum Kirche folgende Regeln:
- Die Einrichtungen und die Apparate dürfen nur von den Personen bedient werden, die durch die Betriebskommission oder durch den Sigristen bevollmächtigt sind.
 - Die kircheneigene Dekoration darf weder verändert noch weggestellt werden. Eigene Dekoration ist möglich. Sie, muss wieder entfernt werden. Die Pflege der Blumen ist Sache des Sigristen.
 - Es dürfen keine Klebestreifen verwendet werden.
 - Kerzen dürfen nur in geringer Anzahl angezündet werden. Beim Verlassen der Kirche müssen alle Kerzen gelöscht sein.
 - Zusätzliche Heizkörper sind verboten.
 - Die Empore ist dem Publikum nicht zugänglich.
 - Die Kirche steht in der Fussgängerzone. Zufahrt ist über Badstrasse oder Oelrainstrasse mit polizeilicher Bewilligung möglich.
 - Es stehen keine Parkplätze, sowohl beim Kirchgemeindehaus, an der Oelrainstrasse oder bei der Reformierten Kirche zur Verfügung. Benützen Sie bitte öffentliche Verkehrsmittel oder die öffentlichen Parkhäuser.
9. Alle Benutzenden verpflichten sich, auf die Mitbenutzenden und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
10. Sie haften für allfällige Schäden. Für Beschädigungen, die von Minderjährigen verursacht werden, haften die Eltern oder deren Vertreter.
11. Für den Vorplatz der Kirche gelten die gleichen Regeln wie für den Vorplatz des Kirchgemeindehauses.
12. Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für die Kapelle Römerstrasse.
13. Beschwerden gegen Entscheide der Betriebskommission können bei der Kirchgemeindegemission geführt werden.

Baden, 18. März 2015

Für die Betriebskommission Baden-Ennetbaden
Der Präsident, Michael Kuhn